

II BEDINGUNGEN DES PRAKTIKUMS

1. Zweck des Praktikums

Der Praktikant/die Praktikantin wird entsprechend der geltenden Studien- und Prüfungsordnung der TU Dresden, Institut für Landschaftsarchitektur, zur Vermittlung von Erfahrungen und praktischen Kenntnissen an entsprechende Tätigkeiten herangeführt. Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

2. Dauer

Das Praktikum darf den Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten. Das Ausbildungsverhältnis beginnt am und endet am

3. Ausbildungsleitung

Der Praktikant/die Praktikantin wird betreut durch Herrn/Frau
Berufliche Qualifikation

4. Tägliche Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt Stunden/Woche. Urlaubs- und Feiertage bzw. sonstige Fehlzeiten gelten nicht als Praktikumszeit und sind nachzuholen.

Für die Zeit des Praktikums wird ein Urlaub von Werktagen gewährt.

5. Vergütung

Der Praktikant/die Praktikantin erhält eine monatliche Vergütung von€ brutto, die spätestens am 3. Tag nach dem letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen ist.

6. Sonstige Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....

III SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN

1. Die Ausbildungsstätte verpflichtet sich,

- a) dem Praktikanten/der Praktikantin die nach dem Ausbildungsplan vorgesehenen Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln,
- b) die zur Anfertigung eines Berichtes über das Praktikum erforderlichen Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind,
- c) den Praktikant/die Praktikantin für die Teilnahme an angeordneten Ausbildungsmaßnahmen und/oder Prüfungen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen,
- d) nach Beendigung der Ausbildung die erforderlichen Tätigkeitsnachweise auszustellen

2. Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich,

sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- b) den Ausbildungsplan einzuhalten und die ihm/ihr im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anordnungen des Ausbildungsleiters und/bzw. den von ihm beauftragten Personen nachzukommen, soweit sie mit den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung vereinbar sind,
- d) die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und Betriebs-einrichtungen sorgfältig zu behandeln,
- e) die tägliche Ausbildungszeit einzuhalten und bei Fehlbleiben den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen; bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

3. Versicherungsschutz

Der Praktikant/die Praktikantin ist während der praktischen Tätigkeit kraft Gesetzes durch die Unfallhaftpflichtversicherung der Ausbildungsstätte versichert.

- a) Die Sozialversicherung richtet sich nach den geltenden Vorschriften
- b) auf Verlangen der Ausbildungsstätte hat der Praktikant/die Praktikantin eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen

4. Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann aufgelöst werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist
- b) bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungsziels mit einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner. Bei vorzeitiger Vertragslösung kann kein Schadensersatz verlangt werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ausbildungsstelle

Praktikant/Praktikantin

.....

.....